

Kantonswechsel Drittstaaten

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Kantonswechsel bilden in erster Linie Art. 37 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und Art. 66 - 70 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

2. Grundsätzliches

Die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. **Wollen ausländische Personen den Kanton wechseln, müssen Sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton beantragen.** Für einen vorübergehenden Aufenthalt bis zu drei Monaten in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich. Wird jedoch der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor.

3. Vorgehen

Vor Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft ist das vorgesehene Formular (Gesuch um Kantonswechsel) auszufüllen und mit den notwendigen Unterlagen beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) einzureichen (siehe einzureichende Unterlagen). Nach Prüfung des Gesuchs informiert das AMIB die betroffene Person schriftlich, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Bei positivem Entscheid meldet sich der/die Zuziehende bei der Einwohnerkontrolle der aktuellen Wohngemeinde ab und bei der zukünftigen Wohngemeinde im Kanton Basel-Landschaft an. Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innerhalb von 14 Tagen nach der Wohnsitznahme zu erfolgen. Nach Erhalt der Anmeldung von der Einwohnerkontrolle stellt das AMIB eine Bewilligung aus.

4. Einzureichende Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Gesuch um Kantonswechsel (inkl. Datum und Unterschrift/en)
- Kopie gültige/r Reisepass/ID vom Gesuchsteller und Ehegatten oder eingetragener Partner
- aktuelle Arbeitsbestätigung (Arbeitsverträge können nicht berücksichtigt werden)
oder
- sonstiger Einkommensnachweis (Kopie Taggeldabrechnung, Rentenbescheinigung etc.)
- Bei Bezug von Ergänzungsleistungen: Verfügung der SVA BL
- Für selbständig Erwerbende: Kopie der letzten Veranlagung der Steuerverwaltung oder Erfolgsrechnung
- aktuelle/r Betreibungsregisterauszug/züge vom Vorkanton (nicht BL / nicht älter als 3 Monate)
- Bei aktuellem oder früherem Sozialhilfebezug: Bestätigung des zuständigen Sozialamtes mit Angabe über Zeitraum und Höhe der erfolgten Unterstützung.

Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht kann je nach Einzelfall weitere Unterlagen verlangen.